

# Absenzenreglement

## Wirtschaftsschule KV Zürich

### 1. Geltungsbereich

Das Disziplinarreglement Berufsbildung (DR BB) gilt für den Unterricht in allen Profilen sowie für den Freifach- und Stützunterricht. Dieses Reglement ergänzt das DR BB. Für die Bildungsgänge BM2 und KV2 sowie für die Repetitionskurse gelten besondere Regelungen.

### 2. Grundsätze Abwesenheiten

- 2a) Es ist im Interesse der Lernenden, der Lehrbetriebe und der Schule, dass die Lernenden am Unterricht teilnehmen.
- 2b) Der Unterricht an der Berufsfachschule ist bezahlte Arbeitszeit, die vom Lehrbetrieb vergütet wird. Von den Lehrbetrieben wie auch von der Schule wird erwartet, dass an beiden Lernorten nicht grundlos gefehlt wird.

### 3. Absenzen / Verspätungen Normalfall

- 3a) Die Fachlehrpersonen erfassen die Abwesenheiten und Verspätungen der Lernenden am Tag des Unterrichts auf Moodle. Verspätungen über 10 Minuten gelten als Absenz (= 1 Lektion gefehlt).
- 3b) Die Berufsbildenden werden nach dem Schultag per E-Mail über Abwesenheiten und Verspätungen ihrer Lernenden informiert.
- 3c) Die Lernenden kontrollieren ihre Absenzen auf Moodle regelmässig und können allfällige Fehler innerhalb von 14 Tagen nach dem betroffenen Schultag den Fachlehrpersonen melden. Ohne Meldung innerhalb dieser Frist gelten die Einträge als akzeptiert.
- 3d) Die Berufsbildenden klären die Absenzen mit ihren Lernenden und ergreifen bei Bedarf eigene Massnahmen.
- 3e) Absenzen können nicht entschuldigt werden. Ausnahme: selektives Fehlen / Prüfungsabsenzen (siehe Punkt 4).
- 3f) Die Fach- oder Klassenlehrpersonen kontaktieren bei häufigen Absenzen / Verspätungen die Berufsbildenden und bei Bedarf die Inhaber elterlicher Sorge.

### 4. Selektives Fehlen / Prüfungsabsenzen

Als selektives Fehlen gilt, wenn der / die Lernende an einem Unterrichtstag nur einzelne Lektionen verpasst.

Als Prüfungsabsenzen gelten Absenzen, die mit einer Notenarbeit wie Prüfung, Vortrag oder Ähnlichem zusammenfallen, unabhängig davon, ob man einzelne Lektionen oder den ganzen Schultag fehlt.

Bei selektivem Fehlen oder / und Prüfungsabsenzen kann die Fachlehrperson eine Entschuldigung verlangen.

- 4a) Über die Form der Entschuldigung entscheidet die Fachlehrperson und informiert die Lernenden vorgängig darüber.
  - Ein Arztzeugnis im Original darf verlangt werden.
  - Eine Entschuldigung erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen.

- 4b) Es werden nur Absenzen entschuldigt, welche die Anforderungen gemäss DR BB §§ 4-8 erfüllen. Die Entschuldigungskompetenz liegt bei der Fachlehrperson.
- 4c) Nicht entschuldigte selektive Absenzen oder Prüfungsabsenzen haben eine Ermahnung zur Folge. Ermahnungen bleiben bis zum Ende des Bildungsgangs bestehen. Weitere Ermahnungen können gebührenpflichtige schriftliche Verweise zur Folge haben.

### 5. Dispensationen

- 5a) Ein Dispensationsgesuch ist mindestens 14 Tage im Voraus via Webportal «Mein KV Zürich» einzureichen. Absender des Gesuchs ist der / die zuständige Berufsbildner / in.
- 5b) Für krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten ab zwei Wochen in Folge können Dispensationsgesuche eingereicht werden. Ein Arztzeugnis ist beizulegen.
- 5c) Für das Fach Sport siehe «6. Sportunterricht».
- 5d) Die Schule entscheidet darüber, ob eine Dispensation gewährt wird oder nicht.
- 5e) Abwesenheiten trotz abgelehnten Dispensationsgesuchs können disziplinarische Massnahmen gemäss DR BB § 10 lit. b nach sich ziehen.

### 6. Sportunterricht

- 6a) Die Lernenden erscheinen in Sportausrüstung im Sportunterricht. Vergessenes kann teilweise gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Fehlende Ausrüstung ist kein Grund für eine Absenz.
- 6b) Fehlen Lernende aus gesundheitlichen Gründen selektiv im Sport, melden sich diese zu Beginn der Lektion bei der Sportlehrperson persönlich vor Ort ab. Innerhalb von 14 Tagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.
- 6c) Auch bei kleinerem Unwohlsein (z. B. bei Erkältung) oder einer leichten Verletzung, für die man nicht zum Arzt gehen muss, nehmen Lernende am Sportunterricht teil. Die Sportlehrperson entscheidet situativ über das weitere Vorgehen (Auftrag, Hilfestellung im Unterricht...).
- 6d) Der Schwimmunterricht ist obligatorisch. Wer ausnahmsweise nicht schwimmen kann oder eine ärztliche Schwimmdispens hat, absolviert ein Ausdauertraining auf dem Spinning-Velo. Die verpasste Schwimmlektion (Schwimmdispens ausgeschlossen) ist bei einer anderen Klasse nachzuholen.
- 6e) Für das Fach Sport gelten Dauerdispensen maximal für ein Jahr und müssen mit einem befristeten Arztzeugnis belegt werden. Auch Spitzensportdispensen gelten für ein Schuljahr.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Zürich, 2. Juni 2023  
Die Schulleitung